

Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug vom 26. September 2022

Freie Selbstregulierung für die Mitgliedsinstitute der Asset Management Association Switzerland («AMAS») sowie weitere beigetretene Institute.

Präambel und einleitende Bemerkungen

Der Sektor für nachhaltige Anlagen wächst stetig und entwickelt sich kontinuierlich weiter. Die Asset Management Industrie spielt eine zentrale Rolle bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kollektivvermögen und bei der Erstellung von kollektiven Kapitalanlagen.

In der Absicht

- a. einen Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne der Leitlinien des Bundesrates (Bericht vom 24. Juni 2020) und der Medienmitteilung zu nachhaltigen Finanzanlagen (17. November 2021) zu leisten;
- b. die Transparenz und Qualität bei der Verwaltung und Positionierung von Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug sicherzustellen;
- c. und dadurch den schweizerischen Finanzplatz im In- und Ausland weiter zu stärken;

verpflichten sich Aktivmitglieder der AMAS sowie weitere beigetretene Marktteilnehmer zur Einhaltung dieser Selbstregulierung.

1. Zweck, Geltungsbereich und Leitlinien für die Anwendung

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Die Prinzipien dieser Selbstregulierung stellen einen integralen Bestandteil der AMAS Selbstregulierungsarchitektur dar. Sie sollen die Qualität bei der Vermögensverwaltung und Positionierung von Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug sowie die Transparenz innerhalb der Schweizer Asset Management Industrie sicherstellen. Diese Selbstregulierung dient auch der Förderung und dem Ansehen des Schweizer Finanzplatzes.

Art. 2 Aufsichtsbereich

Die vorliegende Selbstregulierung ist privatautonomer Natur und fällt nicht in den Aufsichtsbereich der FINMA gemäss Art. 7 Abs. 3 FINMAG.

Art. 3 Nachhaltigkeitsbezug

Ein Nachhaltigkeitsbezug liegt vor, wenn:

- ein Vermögen unter Bezugnahme auf ESG-Aspekte im Sinne des Anhangs als nachhaltig bezeichnet oder positioniert wird.

Kein ausreichender Nachhaltigkeitsbezug liegt insbesondere vor, wenn:

- zwar auf einzelne Nachhaltigkeitselemente Bezug genommen wird (z. B. ausschliesslich Ausschluss oder ESG-Integration, oder der Hinweis, dass keine Anlagen in Titel der SVVK-ASIR-Ausschlussliste¹ erfolgen), oder
- für nicht nachhaltige Vermögen ein Nachhaltigkeits-Reporting veröffentlicht wird, dabei jedoch klargestellt wird, dass das Vermögen nicht nachhaltig verwaltet wird.

Art. 4 Persönlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Selbstregulierung gilt, wo nichts anderes vermerkt, für folgende Aktivmitgliedsinstitute der AMAS, soweit diese in der Schweiz Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug verwalten (lit. a) und/oder als schweizerische kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug oder als deren Ersteller fungieren (lit. b):

- a. Fondsleitungen (Art. 32 ff. FINIG), SICAV (Art. 36 ff. KAG), KmGK (Art. 98 ff. KAG), SICAF (Art. 110 ff. KAG), Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 24 Abs. 1 FINIG), Vermögensverwalter (Art. 17 FINIG) sowie von der Bewilligungspflicht als Verwalter von Kollektivvermögen gestützt auf Art. 6 FINIG und Art. 9 Abs. 2 FINIV ausgenommene Institute (Banken nach Bankengesetz, Wertpapierhäuser nach FINIG, Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)), die Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug verwalten (Art. 24 Abs.1 FINIG) (nachfolgend «Asset Manager» genannt).
- b. Fondsleitungen (Art. 32 ff. FINIG), SICAV (Art. 36 ff. KAG), KmGK (Art. 98 ff. KAG), SICAF (Art. 110 ff. KAG), die als Fondsleitung, SICAV, KmGK bzw. SICAF für kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug fungieren bzw. mit diesen identisch sind (nachfolgend «Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen» genannt).

Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen, die auch als Asset Manager fungieren, müssen sowohl Kapitel 2 als auch Kapitel 3 erfüllen.

Art. 5 Sachlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Selbstregulierung findet nur auf die Leitung, die Vermögensverwaltung und – bei kollektiven Kapitalanlagen – auch auf die Erstellung Anwendung. Von dieser Selbstregulierung nicht erfasst werden andere Finanzdienstleistungen (Art 3 lit. c FIDLEG) oder das Angebot eines Finanzinstrumentes gemäss FIDLEG (Art 3 lit. g FIDLEG).

¹ Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen

Art. 6 Beitritt

Nichtmitglieder können dieser Selbstregulierung freiwillig beitreten, indem sie dies der AMAS schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbaren Form mitteilen.

Art. 7 Transparenz bei Kollektivvermögen

Grundsätzlich sind für die Transparenz bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug drei Ebenen relevant:

- a. angemessene Organisation auf Institutsebene bei der Verwaltung von Kollektivvermögen («Finanzinstitutsebene»);
- b. nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf Ebene des Kollektivvermögens («Produktebene»);
- c. im Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsprozess bzw. am «Point of Sale» («Finanzdienstleistungsebene»).

Diese Selbstregulierung regelt ausschliesslich die ersten beiden Ebenen.

1.2. Leitlinien für die Anwendung

Art. 8 Prinzipien

Die vorliegende Selbstregulierung ist prinzipienbasiert. Die Prinzipien setzen Mindeststandards für die Asset Manager und Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen. Jedes Institut konkretisiert diese Prinzipien im Rahmen seiner Tätigkeit. Dabei kann es sich auch auf Normen und Regelwerke von anderen Verbänden oder Organisationen beziehen. Es liegt im Ermessen der einzelnen Institute, Massnahmen zu treffen, die darüber hinausgehen, insbesondere die Ausweitung auf Vermögensverwaltungsmandate jeglicher Art.

Art. 9 Ausländische Regulierungen

Erfüllt ein Institut die in Bezug auf den Regelungsgegenstand der vorliegenden Selbstregulierung relevanten Vorgaben einer vergleichbaren ausländischen Regulierung, so gelten die Vorgaben dieser Selbstregulierung als miterfüllt.² Dabei kann die massgebliche ausländische Regulierung auch lediglich für einen Teil der Kollektivvermögen angewandt werden, sofern für die verbleibenden Kollektivvermögen die Vorgaben gemäss der vorliegenden Selbstregulierung erfüllt werden.

Allfällige bindende Vorgaben der FINMA, insbesondere bezüglich kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, bleiben vorbehalten.

Art. 10 Pflichten

Durch diese Selbstregulierung werden keine zivilrechtlichen Pflichten begründet oder aufgehoben. Diese Selbstregulierung befreit die ihr unterliegenden Asset Manager und Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen nicht von der Einhaltung bestehender aufsichts- und zivilrechtlicher Pflichten

² Die massgebenden Normen des europäischen Rechts sind als vergleichbare Regulierung zu betrachten.

einschliesslich der anwendbaren Selbstregulierung. Die anwendbaren Bestimmungen der Schweizer Finanzmarktgesetze, Verordnungen und der FINMA-Regulierung sowie die einschlägige Selbstregulierung bleiben von der vorliegenden Selbstregulierung unberührt. Vorbehalten bleiben allfällige strengere Anforderungen der FINMA-Aufsichtspraxis.

2. Prinzipien für Asset Manager

Art. 11 Infrastruktur, Ressourcen und Organisation

Asset Manager stellen sicher, dass die notwendige Infrastruktur vorhanden ist, ausreichend qualifizierte Ressourcen eingesetzt werden und die organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, um die im Anlageziel, in der Anlagepolitik und/oder der Anlagestrategie definierten Nachhaltigkeitsvorgaben umzusetzen.

Art. 12 Prozesse

Asset Manager stellen sicher, dass Governance sowie Reporting-, Investitions- und Risikomanagementprozesse schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorhanden sind und die Umsetzung sämtlicher Nachhaltigkeitsvorgaben sichergestellt ist.

Art. 13 Kenntnisse

Sowohl beim Organ für die Oberleitung, Kontrolle und Aufsicht als auch auf der für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsvorgaben zuständigen operationellen Ebene des Asset Managers müssen die für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Kenntnisse im Nachhaltigkeitsbereich vorhanden sein.

Art. 14 Delegation und Sub-Delegation

Asset Manager stellen sicher, dass bei einer Delegation bzw. Sub-Delegation des Asset Managements in Bezug auf die zentralen Aufgaben bei der Festlegung und/oder Umsetzung von Nachhaltigkeitsvorgaben insbesondere folgende Punkte schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form geregelt werden:

- a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- b. allfällige Befugnisse des Delegierten zur Weiterübertragung;
- c. die Rechenschaftspflicht des Delegierten bzw. Sub-Delegierten;
- d. die Kontrollrechte des Asset Managers.

Art. 15 Nachhaltigkeitspolitik

- ¹ Im Asset Management Vertrag oder an einer im Asset Management Vertrag bezeichneten Stelle sind die Grundzüge der bei der Verwaltung eines Kollektivvermögens mit Nachhaltigkeitsbezug angewendeten Nachhaltigkeitspolitik festzulegen.
- ² Im Asset Management Vertrag oder an einer im Asset Management Vertrag bezeichneten Stelle ist anzugeben, welche der im Anhang definierten Nachhaltigkeitsansätze und welche weiteren Nachhaltigkeitsansätze umgesetzt werden.

- 3 Im Falle von Abweichungen von den Definitionen im Anhang ist anzugeben, von welchen Definitionsmerkmalen auf welche Weise abgewichen wird.
- 4 Im Asset Management Vertrag oder an einer im Asset Management Vertrag bezeichneten Stelle ist festzulegen, welcher Mindestumfang der Anlagen, die in der Anlagepolitik festgelegten Nachhaltigkeitsvorgaben erfüllen müssen bzw. welcher Mindestumfang der Anlagen mit Nachhaltigkeitsbezug nach Massgabe der Anlagepolitik verwaltet werden muss. Der Anteil, der von den Nachhaltigkeitsvorgaben nicht erfassten Anlagen wird spezifiziert und begründet. Massgeblich für die Einhaltung der Vorgaben zum Mindestumfang ist die Einhaltung im Zeitpunkt des Anlageentscheides oder bei Kollektivvermögen, welche einen nachhaltigen Index abbilden, der Zeitpunkt der Indexanpassung(en).
- 5 Die für die Umsetzung der Anlagestrategie relevanten Nachhaltigkeits-Metriken müssen nachvollziehbar und in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbaren Form festgehalten werden (z. B. in einem Handbuch des Asset Managers).
- 6 In Bezug auf kollektive Kapitalanlagen gelten die Vorschriften gemäss Art. 25.

Art. 16 Daten

- 1 Werden Nachhaltigkeitsresearch, Nachhaltigkeitsdaten und/oder Analysetools von Drittanbietern zur Unterstützung des Anlageprozesses eingesetzt, so wendet der Asset Manager die nach den Umständen gebotene Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung an. In Bezug auf kollektive Kapitalanlagen kann diese Anforderung anstatt durch den Asset Manager auch durch den Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen umgesetzt werden.
- 2 Die für den Anlageprozess relevanten Datenkriterien mit Bezug zu Nachhaltigkeit und der Prüfzyklus werden vom Asset Manager schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbaren Form festgehalten (z. B. in einem Handbuch des Asset Managers). In Bezug auf kollektive Kapitalanlagen kann diese Anforderung anstatt durch den Asset Manager auch durch den Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen umgesetzt werden.
- 3 Die jeweils massgeblichen externen Anbieter für den Bezug von direkt im Investment Prozess verwendete Nachhaltigkeitsresearch und/oder Analysetools sind im Asset Management Vertrag oder an einer im Asset Management Vertrag bezeichneten Stelle offenzulegen. Von dieser Bestimmung umfasst werden lediglich professionelle Datenlieferanten und nicht Datenquellen, welche der Allgemeinheit offenstehen und/oder kostenlos verfügbar sind. In Bezug auf kollektive Kapitalanlagen gelten die Vorschriften gemäss Art. 25 Abs. 5.

Art. 17 Präzisierungen

- 1 Wird Stewardship ausgeübt, so wird im Asset Management Vertrag oder an einer im Asset Management Vertrag bezeichneten Stelle dargelegt, auf welchen Grundsätzen die Stewardship-Aktivitäten vorgenommen werden (inkl. Grundzüge des Eskalationsprozesses). In Bezug auf kollektive Kapitalanlagen gelten die Vorschriften gemäss Art. 26 Abs. 1.
- 2 Verfolgt ein Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug einen Klima-Ausrichtungsansatz, so werden die Grundzüge der dabei angewandten Methodik im Asset Management Vertrag oder an einer im Asset Management Vertrag bezeichneten Stelle festgehalten. Anstelle der Erläuterung der Grundzüge der angewandten Methodik kann beim Bezug einer Methodik eines Dritten auf diese verwiesen werden. In diesem Fall ist anzugeben, um wessen Methodik es sich handelt und wo die Methodik offengelegt wird. In Bezug auf kollektive Kapitalanlagen gelten die Vorschriften gemäss Art. 26 Abs. 2.

- 3 Verfolgt ein Asset Manager eine «Impact» Strategie, so stellt er sicher, dass die angestrebte Wirkung anhand der relevanten Key Performance Indikatoren (KPI) im Asset Management Vertrag in den Grundzügen beschrieben wird. In Bezug auf kollektive Kapitalanlagen gelten die Vorschriften gemäss Art. 26 Abs. 3.
- 4 Wird ausschliesslich Ausschluss oder ESG-Integration als Nachhaltigkeitsansatz angewandt, so qualifiziert dies nicht als Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug. Solche Kollektivvermögen dürfen nicht als nachhaltig bezeichnet oder positioniert werden und bei einer Bezugnahme auf die Anwendung von Ausschlüssen und/oder ESG-Integration ist klarzustellen, dass das Kollektivvermögen nicht nachhaltig ist bzw. nicht nachhaltig verwaltet wird. Im Übrigen sind diese Kollektivvermögen nicht Gegenstand dieser Selbstregulierung.
- 5 Wird Ausschluss in Kombination mit anderen Nachhaltigkeitsansätzen (inklusive ESG-Integration) angewandt, so sind die Ausschlusskriterien im Asset Management oder an einer im Asset Management Vertrag bezeichneten Stelle offenzulegen. Der blosse Verzicht auf Firmen, welche in der Produktion, im Vertrieb und in der Lagerung von kontroversen Waffen tätig sind (beispielsweise auf Basis der vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) festgelegten Ausschlussliste), ist nicht ausreichend für einen Bezug auf die Anwendung von Ausschlusskriterien. In Bezug auf kollektive Kapitalanlagen gelten die Vorschriften gemäss Art. 26 Abs. 5.
- 6 Bezüglich Kollektivvermögen, die einen nachhaltigen Index nachbilden, gelten die vorstehenden Anforderungen, soweit relevant, sinngemäss für den replizierten Index.

Art. 18 Ausnahmen

- 1 Mit Zustimmung des Auftraggebers kann bei der Verwaltung von Vorsorgevermögen von den in Art. 11-17 und Art. 21 statuierten Anforderungen an den Asset Manager abgewichen werden.
- 2 Zudem kann von den in Art. 11-17 und Art. 21 statuierten Anforderungen auch auf Verlangen von Erstellern von kollektiven Kapitalanlagen, welche der AMAS Selbstregulierung nicht beigetreten sind, abgewichen werden.
- 3 Sämtliche Abweichungen sind vom Asset Manager gegenüber dem Auftraggeber schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbaren Form offenzulegen.

Art. 19 Risikokontrolle

- 1 Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Anlageentscheides stellt der Asset Manager sicher, dass die in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Auftraggebers vereinbarte Nachhaltigkeitspolitik eingehalten wird.
- 2 Im Rahmen einer unabhängigen Risikokontrolle wird die Einhaltung der vorstehend unter Art. 11-18 aufgeführten Nachhaltigkeitsvorgaben regelmässig überprüft. In Bezug auf kollektive Kapitalanlagen gelten die Vorschriften gemäss Art. 27.

Art. 20 Werbung

Veröffentlicht ein Asset Manager in seinem Namen Werbung für kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug, so hat er sicherzustellen, dass die Werbung nicht den entsprechenden Angaben in den massgeblichen Rechtsdokumenten wie Prospekt, Fondsreglement bzw. Gesellschaftsvertrag und/oder im Basisinformationsblatt (sofern verfügbar) widersprechen. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass Angaben in den massgeblichen Rechtsdokumenten im Einklang mit den Angaben stehen müssen, die im Rahmen der Werbung gemacht werden.

Art. 21 Reporting

- 1 Über die für die Positionierung relevanten Nachhaltigkeitsansätze, welche in einem Kollektivvermögen zur Anwendung gelangen, werden die Anlegerinnen und Anleger bzw. der Auftraggeber vom Asset Manager oder einem Dritten (z. B. Fondsleitung) mindestens jährlich mittels eines Nachhaltigkeits-Reportings informiert (z. B. im Rahmen der regulären Berichterstattung oder durch Publikation auf der Homepage). Das Nachhaltigkeits-Reporting beschreibt die angewendeten Nachhaltigkeitsansätze, indem es die wichtigsten Ratings, Metriken oder anderen massgeblichen Angaben der Benchmark, wo relevant, gegenüberstellt. Wird Stewardship als Nachhaltigkeitsansatz angewendet, so kann das Reporting auch durch Verweis auf ein aggregiertes Reporting auf Institutsebene erfolgen.
- 2 Bei Anlagestrategien mit angestrebter Nachhaltigkeitswirkung («Impact») legt der Asset Manager oder ein Dritter (z. B. die Fondsleitung) mindestens jährlich dar, inwiefern ein Kollektivvermögen die kommunizierten Nachhaltigkeitsziele erreicht hat.
- 3 Für Immobilienfonds nach Schweizer Recht weist der Asset Manager oder ein Dritter (z. B. die Fondsleitung) die in der AMAS «Fachinformation Kennzahlen Immobilienfonds» aufgeführten Nachhaltigkeitskennzahlen aus.
- 4 Wird das Reporting teilweise oder vollständig ausschliesslich von einem Dritten zur Verfügung gestellt, so ist im Asset Management Vertrag darauf hinzuweisen und anzugeben, wo dieses zu finden ist. In Bezug auf kollektive Kapitalanlagen gelten die Vorschriften gemäss Art. 29 Abs. 5.

Art. 22 Zuständigkeiten bei kollektiven Kapitalanlagen

Soweit bei kollektiven Kapitalanlagen, bei welchen das Asset Management nicht durch den Ersteller der kollektiven Kapitalanlage selbst ausgeübt wird, zwischen dem Ersteller der kollektiven Kapitalanlage und dem Asset Manager nicht vereinbart wurde, dass die Zuständigkeit für die Erfüllung der unter Art. 16, Art. 17 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 und Abs. 3 geregelten Anforderungen beim Asset Manager liegt, bleibt für die Erfüllung der betreffenden Anforderungen allein der Ersteller der kollektiven Kapitalanlage zuständig.

3. Prinzipien für Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen

Art. 23 Kenntnisse

- 1 Die Geschäftsführung der Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen hat über Grundkenntnisse zur Nachhaltigkeit sowie über Kenntnisse zu den Grundzügen der für ihre kollektiven Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug anwendbaren Nachhaltigkeitsstrategie zu verfügen.
- 2 Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen stellen sicher, dass die für nachhaltige kollektive Kapitalanlagen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über hinreichende Kenntnisse verfügen, so dass sie in der Lage sind, die für ihre Tätigkeit relevanten Anforderungen für kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug zu erfüllen.
- 3 Soweit das Asset Management nicht durch den Ersteller der kollektiven Kapitalanlage, sondern durch einen Dritten ausgeübt wird und der Ersteller der kollektiven Kapitalanlage sich vom Asset Manager periodisch bestätigen lässt, dass der Asset Manager die Anforderungen nach Art. 15 erfüllt, ist es grundsätzlich ausreichend, wenn die Geschäftsführung des Erstellers der kollektiven Kapitalanlagen und die in Bezug auf Nachhaltigkeit mit einer

allfälligen Kontrolle des Dritten befassten Personen oder Einheiten über Grundkenntnisse zur Nachhaltigkeit verfügt. Die verbleibenden Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2 müssen diesbezüglich beim Ersteller der kollektiven Kapitalanlage selbst nicht erfüllt sein.

Art. 24 Delegation und Sub-Delegation

Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen stellen sicher, dass bei einer Delegation bzw. Sub-Delegation des Asset Managements in Bezug auf die zentralen Aufgaben bei der Festlegung und/oder Umsetzung von Nachhaltigkeitsvorgaben insbesondere folgende Punkte schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form geregelt werden:

- a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- b. allfällige Befugnisse des Delegierten zur Weiterübertragung;
- c. die Rechenschaftspflicht des Delegierten;
- d. die Kontrollrechte des Erstellers von kollektiven Kapitalanlagen.

Art. 25 Nachhaltigkeitspolitik

- 1 Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen legen die Grundzüge der für eine kollektive Kapitalanlage mit Nachhaltigkeitsbezug anwendbaren Nachhaltigkeitspolitik im Fondsreglement bzw. im Gesellschaftsvertrag und/oder im Prospekt der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage fest.
- 2 Im Fondsreglement bzw. im Gesellschaftsvertrag einer kollektiven Kapitalanlage mit Nachhaltigkeitsbezug ist anzugeben, welche der im Anhang definierten Nachhaltigkeitsansätze und welche weiteren Nachhaltigkeitsansätze umgesetzt werden.
- 3 Im Falle von Abweichungen von den Definitionen im Anhang ist anzugeben, von welchen Definitionsmerkmalen auf welche Weise abgewichen wird.
- 4 Im Fondsreglement bzw. im Gesellschaftsvertrag einer kollektiven Kapitalanlage mit Nachhaltigkeitsbezug ist festzulegen, welcher Mindestumfang der Anlagen die in der Anlagepolitik festgelegten Nachhaltigkeitsvorgaben erfüllen müssen bzw. welcher Mindestumfang der Anlagen mit Nachhaltigkeitsbezug nach Massgabe der Nachhaltigkeitspolitik verwaltet werden muss. Der Anteil, der von den Nachhaltigkeitsvorgaben nicht erfassten Anlagen wird spezifiziert und begründet. Massgeblich für die Einhaltung der Vorgaben zum Mindestumfang ist die Einhaltung im Zeitpunkt des Anlageentscheides oder bei kollektiven Kapitalanlagen, welche einen nachhaltigen Index abbilden, der Zeitpunkt der Indexanpassung(en).
- 5 Die jeweils massgeblichen externen Datenquellen für den Bezug von Nachhaltigkeitsdaten einer kollektiven Kapitalanlage mit Nachhaltigkeitsbezug sind im Prospekt und/oder im Fondsreglement bzw. im Gesellschaftsvertrag oder an einer im Prospekt und/oder im Fondsreglement bzw. im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Stelle offenzulegen. Von dieser Bestimmung umfasst werden lediglich professionelle Datenlieferanten und nicht Datenquellen, welche der Allgemeinheit offenstehen und/oder kostenlos verfügbar sind.
- 6 Die Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik im Prospekt und im Fondsreglement bzw. im Gesellschaftsvertrag einer kollektiven Kapitalanlage mit Nachhaltigkeitsbezug sollen klar, prägnant und verständlich sein und die für einen fundierten Anlageentscheid notwendigen Informationen enthalten.

Art. 26 Präzisierungen

- 1 Wird Stewardship ausgeübt, so wird im Prospekt oder an einer im Prospekt angegebenen Stelle (z. B. Homepage) dargelegt, auf welchen Grundsätzen die Stewardship-Aktivitäten vorgenommen werden (inkl. Grundzüge des Eskalationsprozesses). Werden die angewandten Grundsätze durch den Asset Manager der kollektiven Kapitalanlage zur Verfügung gestellt, lässt sich der Ersteller der kollektiven Kapitalanlage vom Asset Manager periodisch bestätigen, dass die angewandten Grundsätze zur Verfügung gestellt werden.
- 2 Verfolgt eine kollektive Kapitalanlage mit Nachhaltigkeitsbezug einen Klima-Ausrichtungsansatz, so werden die Grundzüge der dabei angewandten Methodik im Fondsreglement bzw. im Gesellschaftsvertrag und/oder im Prospekt festgehalten. Anstelle der Erläuterung der Grundzüge der angewandten Methodik kann beim Beizug einer Methodik eines Dritten auf diese verwiesen werden. In diesem Fall ist anzugeben, um wessen Methodik es sich handelt und wo die Methodik offengelegt wird.
- 3 Verfolgt ein Ersteller einer kollektiven Kapitalanlage eine «Impact» Strategie, so stellt er sicher, dass die angestrebte Wirkung anhand der relevanten Key Performance Indikatoren (KPI) im Fondsreglement bzw. im Gesellschaftsvertrag in den Grundzügen beschrieben wird.
- 4 Wird ausschliesslich Ausschluss oder ESG-Integration als Nachhaltigkeitsansatz angewandt, so qualifiziert dies nicht als Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug. Solche kollektiven Kapitalanlagen dürfen nicht als nachhaltig bezeichnet oder positioniert werden und bei einer Bezugnahme auf die Anwendung von Ausschlüssen und/oder ESG-Integration ist klarzustellen, dass die kollektive Kapitalanlage nicht nachhaltig ist bzw. nicht nachhaltig verwaltet wird. Im Übrigen sind diese kollektiven Kapitalanlagen nicht Gegenstand dieser Selbstregulierung.
- 5 Wird Ausschluss in Kombination mit anderen Nachhaltigkeitsansätzen (inklusive ESG-Integration) angewandt, so sind die Ausschlusskriterien im Prospekt offenzulegen. Der blosse Verzicht auf Firmen, welche in der Produktion, im Vertrieb und in der Lagerung von kontroversen Waffen tätig sind (beispielsweise auf Basis der vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) festgelegten Ausschlussliste) ist nicht ausreichend für einen Bezug auf die Anwendung von Ausschlusskriterien. Werden die Ausschlusskriterien durch den Asset Manager der kollektiven Kapitalanlage festgelegt, lässt sich der Ersteller der kollektiven Kapitalanlage dies vom Asset Manager periodisch bestätigen.
- 6 Bezüglich kollektiver Kapitalanlagen, die einen nachhaltigen Index nachbilden, gelten die Anforderungen, soweit relevant, sinngemäss für den replizierten Index.

Art. 27 Risikokontrolle

Die Einhaltung der im Fondsreglement bzw. im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Vorgaben zur Nachhaltigkeitspolitik wird von einer unabhängigen Risikokontrolle des Erstellers von kollektiven Kapitalanlagen oder des Asset Managers regelmässig in angemessener Weise überprüft.

Art. 28 Werbung

Veröffentlicht ein Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen in seinem Namen Werbung für kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug, so hat er sicherzustellen, dass die Werbung nicht den Angaben in den massgeblichen Rechtsdokumenten wie Prospekt, Fondsreglement bzw. Gesellschaftsvertrag und/oder im Basisinformationsblatt (sofern verfügbar) widersprechen. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass Angaben in Prospekten oder im Basisinformationsblatt im Einklang mit den Angaben stehen müssen, die im Rahmen der Werbung gemacht werden.

Art. 29 Reporting

- 1 Über die für die Positionierung relevanten Nachhaltigkeitsansätze, welche bei einer kollektiven Kapitalanlage zur Anwendung gelangen, werden die Anlegerinnen und Anleger vom Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen oder einem Dritten (z. B. Asset Manager) mindestens jährlich mittels eines Nachhaltigkeits-Reportings informiert (z. B. im Rahmen der regulären Berichterstattung oder durch Publikation auf der Homepage). Das Nachhaltigkeits-Reporting beschreibt die anwendbaren Nachhaltigkeitsansätze, indem es die wichtigsten Ratings, Metriken oder anderen massgeblichen Angaben der kollektiven Kapitalanlage der Benchmark, wo relevant, gegenüberstellt. Wird Stewardship als Nachhaltigkeitsansatz angewendet, so kann das Reporting auch durch Verweis auf ein aggregiertes Reporting auf Institutsebene erfolgen.
- 2 Erfolgt das Reporting durch den Asset Manager der kollektiven Kapitalanlage, lässt sich der Ersteller der kollektiven Kapitalanlage vom Asset Manager periodisch bestätigen, dass den Anlegerinnen und Anlegern ein dieses Anforderungen entsprechendes Reporting zur Verfügung gestellt wird.
- 3 Bei Anlagestrategien mit angestrebter Nachhaltigkeitswirkung («Impact») legen Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen oder Dritte (z. B. der Asset Manager) mindestens jährlich dar, inwiefern eine kollektive Kapitalanlage die kommunizierten Nachhaltigkeitsziele erreicht hat (z. B. durch Publikation auf der Homepage). Erfolgt dies durch den Asset Manager der kollektiven Kapitalanlage, lässt sich der Ersteller der kollektiven Kapitalanlage vom Asset Manager periodisch bestätigen, dass der Asset Manager diese Anforderungen erfüllt.
- 4 Für Immobilienfonds nach Schweizer Recht weist der Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen oder ein Dritter (z. B. der Asset Manager) die in der AMAS «Fachinformation Kennzahlen Immobilienfonds» aufgeführten Nachhaltigkeitskennzahlen aus. Erfolgt dies durch den Asset Manager der kollektiven Kapitalanlage, lässt sich der Ersteller der kollektiven Kapitalanlage vom Asset Manager periodisch bestätigen, dass der Asset Manager diese Anforderungen erfüllt.
- 5 Im Fondsreglement bzw. im Gesellschaftsvertrag und/oder im Prospekt und/oder auf der Internetseite des Erstellers einer kollektiven Kapitalanlage mit Nachhaltigkeitsbezug ist anzugeben, wo das Reporting veröffentlicht wird (z. B. Homepage des Asset Managers) bzw. auf Anfrage bezogen werden kann.

4. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

- 1 Die Selbstregulierung tritt am 30. September 2023 in Kraft, mit Ausnahme der Verpflichtungen unter dieser Selbstregulierung, welche abhängig sind von der Einreichung bzw. Genehmigung der angepassten Fondsdokumente gemäss Art. 30 Abs. 2 (insb. in Art. 15, 16, 17, 25 und 26).
- 2 Anpassungen des Fondsreglements, des Gesellschaftsvertrages oder des Prospektes sind bis am 30. September 2024 bei der FINMA einzureichen.
- 3 Bei einer Erstgenehmigung von kollektiven Kapitalanlagen müssen das Fondsreglement bzw. der Gesellschaftsvertrag und der Prospekt die Anforderungen der Selbstregulierung erst bei einer Gesuchseinreichung an die FINMA nach dem 30. September 2023 erfüllen.
- 4 Bestehende Asset Management Verträge für die Vermögensverwaltung von Vorsorgevermögen müssen nach Ablauf der in Abs. 2 geregelten Übergangsfrist erst bei der nächsten Überarbeitung angepasst werden. Die Anpassung eines Anhangs zum Asset

Management Vertrag, welcher einseitig angepasst werden kann, gilt nicht als Überarbeitung im Sinne dieses Absatzes.

- ⁵ Bestehende Delegations- bzw. Sub-Delegationsverträge gemäss Art. 14 und Art. 24 sind spätestens bis 30. September 2024 anzupassen.
- ⁶ Das Reporting im Rahmen der regulären Berichtserstattung deckt das erste vollständige Berichtsjahr nach Genehmigung resp. Genehmigung der Anpassung der Fondsdokumentation ab, d. h. für Anpassungen gemäss Art. 30 Abs. 2 das erste der Genehmigung der Anpassung folgende vollständige Berichtsjahr.

Art. 31 Durchsetzung der Selbstregulierung

- ¹ Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle eines Asset Managers und/oder des Erstellers von kollektiven Kapitalanlagen ist für die Einhaltung der Selbstregulierung verantwortlich. Es stützt sich dabei auf die beim Asset Manager oder Ersteller durchgeführten unabhängigen Kontrollen durch die für die Prüfung der Einhaltung zuständigen Stellen (z. B. Compliance oder Risikomanagement).
- ² Im Falle von Verstössen gegen diese Selbstregulierung hat der jeweilige Asset Manager oder die Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit solche in Zukunft vermieden werden können. Die betreffenden Verstösse und die getroffenen Massnahmen sind vom Asset Manager oder Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbaren Form zu dokumentieren.

5. Anhang - Nachhaltige Anlageansätze

Die Definition der nachhaltigen Anlageansätzen orientiert sich grundsätzlich an den "Empfehlungen zur Transparenz und der Vermeidung von Greenwashing" von AMAS und SSF (a - f). ESG steht für Umwelt (z. B. Energieverbrauch, Wasserverbrauch, Biodiversität), Soziales (z. B. Attraktivität des Arbeitgebers, Management der Lieferketten) und Governance (z. B. Vergütungspolitik, Unternehmensführung). Zu den wichtigsten nachhaltigen Anlageansätzen gehören:

- a. **Ausschlüsse:** Der Begriff Ausschlüsse (umfasst auch Negativkriterien und normenbasierte Ausschlüsse) bezieht sich auf den systematischen Ausschluss bestimmter Emittenten aus einem Anlageportfolio mit der Begründung, dass ihre Geschäftstätigkeit oder -praxis gegen vorgegebene, auf Kundenpräferenzen beruhende Normen oder Werte verstösst oder dass Risiken antizipiert werden.
- b. **Best-in-Class/ Positive-Screening-Ansatz:** Bei diesem Ansatz ist die Portfoliokonstruktion in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte aufgrund bindender Kriterien (z. B. Portfolio besser als Vergleichsgrösse, Übergewichtung von guten Titeln, Untergewichtung von schlechten Titeln oder Vermeidung von schlechten Titeln im Peer-Vergleich) darauf ausgerichtet, besser als eine Vergleichsgrösse abzuschneiden. Ausnahmen von den bindenden Kriterien sind möglich, müssen jedoch abschliessend spezifiziert werden.
- c. **ESG-Integration:** Der Begriff Integration bezieht sich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in den herkömmlichen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren auf der Basis von systematischen Prozessen und angemessenen Research Quellen.
- d. **Thematische Anlagen:** Dieser Ansatz bezieht sich auf Investitionen, die in Bezug auf bestimmte Themenbereiche zu nachhaltigen Lösungen in der ökologischen oder in der sozialen Dimension beitragen.
- e. **Impact Investing:** Impact Investments zielen darauf ab, neben einer finanziellen Rendite auch eine messbare, positive soziale und / oder ökologische Wirkung zu erzielen. Wichtige Unterscheidungsmerkmale zu anderen Formen nachhaltiger Investitionen (namentlich zu nachhaltigen thematischen Investments) sind die Intentionalität einer Investition in einen Sektor oder eine Aktivität, die eine solche positive Wirkung hat, der Management-Prozess, der eine direkte Wirkung oder eine Ausrichtung auf Wirkung ermöglicht, sowie die Messbarkeit der Wirkung (angepasst an die Assetklasse) durch relevante Key Performance Indicators (KPIs).
- f. **Stewardship (Active Ownership):** Die Begriffe Stewardship oder Active Ownership werden häufig im Sinne einer Kombination von Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) verwendet.
 - i. **Stimmrechtsausübung (Voting):** Dieser Begriff bezieht sich darauf, dass Investoren ihren Präferenzen bezüglich Nachhaltigkeitsthemen Ausdruck verleihen, indem sie ihre Stimmrechte aktiv und auf Basis von Nachhaltigkeitsgrundsätzen oder -Richtlinien ausüben.
 - ii. **Engagement:** Engagement bezieht sich auf einen aktiven Dialog zwischen Aktionären und Geschäftsleitungen von Beteiligungsunternehmen oder anderen relevanten Stakeholdern mit dem Ziel, sie davon zu überzeugen, Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien innerhalb ihres Einflussbereichs zu berücksichtigen.

- g. **Klima-Ausrichtung:** Die Klima-Ausrichtung eines Portfolios bezieht sich auf die Verringerung des ökologischen Fussabdrucks über die Zeit, indem der Treibhausgasausstoss des Portfolios bzw. der darin enthaltenen Emittenten über die Zeit reduziert wird. Die Treibhausgasemissionen sollten der Definition des Greenhouse Gas (GHG) Protocols folgen und mindestens Scope 1 und Scope 2 umfassen, idealerweise auch Scope 3 in Sektoren, in welchen Scope 3 Emissionen einen materiellen Beitrag am Gesamtausstoss ausmachen. Die Klima-Ausrichtung sollte ein langfristiges Ziel formulieren, welches durch Zwischenziele ergänzt wird. Die angewendete Methodik sollte auf international anerkannten Standards wie dem PAII Net Zero Investment Framework, dem UN-Asset Owner Alliance Target Setting Protocol oder der Science Based Target Initiative for Financial Institutions basieren.